

BVGer E-1343/2018 vom 20. Juni 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-06-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1343_2018

FR: TAF E-1343/2018 du 20 juin 2018

IT: TAF E-1343/2018 del 20 giugno 2018

Regeste

Asyl und Wegweisung (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.3

Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen; im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen von Art. 66-68 VwVG (Art. 111b Abs. 1 AsylG). In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb oder ein eingeleitetes

Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde, können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (zum sogenannten "qualifizierten Wiedererwägungsgesuch" vgl. BVGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.).

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin hat ihr Gesuch an das SEM vom 13. Februar 2017, in dem sie die Feststellung ihrer Flüchtlingseigenschaft beantragt, als "Wiedererwägungsgesuch" bezeichnet. Die Vorinstanz hat die Eingabe unter dem Titel eines "qualifizierten Wiedererwägungsgesuch" entgegengenommen, ist auf das Gesuch eingetreten und hat es antragsgemäss nach wiedererwägungsrechtlichen Gesichtspunkten materiell beurteilt.

E. 3.3

Das prozessuale Vorgehen der beiden Parteien in diesem Verfahren wirft Fragen auf.

E. 3.3.1

Als erstes sticht die vorinstanzliche Bezeichnung der Eingabe der Beschwerdeführerin als "qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch" ins Auge. Derartige Verfahren sind, wie oben erwähnt, durchzuführen, wenn die abzuändernde Verfügung unangefochten geblieben ist oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde. Beides war hier nicht der Fall: Der ursprüngliche Asylentscheid war mit einer Beschwerde angefochten und dieses Rechtsmittel vom Bundesverwaltungsgericht materiell behandelt (abgewiesen) worden. Unter diesen Umständen ist zunächst zu prüfen, ob die als Revisionsgründe bezeichneten Vorbringen (vgl. angefochtene Verfügung S. 3 f.) nicht richtigerweise dem Gericht zur Behandlung im Rahmen eines Revisionsverfahrens hätten überwiesen werden müssen (vgl. nachfolgende E. 4).

E. 3.3.2

Zweitens wird, falls diese Prüfung der revisionsweisen Zuständigkeit des Gerichts negativ ausfällt, die Frage zu beurteilen sein, ob das Gesuch vom SEM zu Recht als Wiedererwägungsgesuch entgegengenommen worden ist, respektive, ob es nicht richtigerweise als Folge-Asylgesuch hätte behandelt werden müssen (vgl. nachfolgende E. 5).

E. 4.1

Mit Bezug auf die Abgrenzung zwischen Revisions- und (qualifiziertem) Wiedererwägungsgesuch ist Folgendes festzuhalten: Im Gesuch vom 13. Februar 2017 wurde inhaltlich im Wesentlichen geltend gemacht, mit und nach der Verhaftung der Beschwerdeführerin in Nepal habe sich gezeigt, dass ihr ursprüngliches Vorbringen - sie benötige als chinesische Staatsangehörige flüchtlingsrechtlichen Schutz - berechtigt gewesen sei und die schweizerischen Behörden zu Unrecht von ihrer nepalesischen Staatsangehörigkeit ausgegangen seien (vgl. "Wiedererwägungsgesuch" insbes. S. 5). Es wurde demnach zwar implizit auch die ursprüngliche Fehlerhaftigkeit des zweitinstanzlichen Entscheids (Bundesverwaltungsgericht) im ordentlichen Asylverfahren behauptet; weder beim Vorgehen der nepalesischen Behörden nach der Einreise der Beschwerdeführerin noch bei der von ihr im Asylverfahren behaupteten chinesischen Staatsangehörigkeit handelt es sich um eine neue Tatsache im revisionsrechtlichen Sinn, nämlich um eine vorbestandene, aber von der Gesuchstellerin erst nachträglich entdeckte Tatsache gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. b BGG (in Verbindung mit Art. 45 VGG).

E. 4.2

Soweit im Wiedererwägungsgesuch auf ein mit der Eingabe eingereichtes Beweismittel - der "Zeugenbericht" einer Drittperson vom (...) Februar 2017 - Bezug genommen wurde, ist auch dieses nachträglich entstanden und damit revisionsrechtlich unerheblich (vgl. BVGE 2013/22 E. 3-13).

E. 4.3

Entgegen der Einschätzung der Vorinstanz wurden von der Beschwerdeführerin in der Eingabe vom 13. Februar 2017 somit keine Revisionsgründe vorgetragen.

E. 4.4

Damit erweist sich zwar einerseits die formale Qualifikation dieses Schreibens als qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch als unzutreffend; andererseits wurde das Gesuch aber im Ergebnis zu Recht nicht zuständigkeitshalber an das Bundesverwaltungsgericht überwiesen.

E. 5.1

Zur Abgrenzung zwischen Wiedererwägungsgesuch und neuem respektive zweitem Asylgesuch ist Folgendes festzustellen:

E. 5.2

Die Abgrenzung, ob ein Folgegesuch als Wiedererwägungsgesuch (Art.111b AsylG) oder als Mehrfachgesuch (Art.111c AsylG) zu behandeln ist, richtet sich gemäss konstanter Rechtsprechung danach, ob es auf eine neue Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft abzielt (Mehrfachgesuch) oder ob darin ausschliesslich neue Wegweisungsvollzugshindernisse geltend gemacht macht (Wiedererwägung; vgl. zum Ganzen BVGE 2014/39 E. 4.4 und 4.6 m.w.).

E. 5.3

Im "Wiedererwägungsgesuch" vom 13. Februar 2017 wurde (naheliegenderweise, nachdem die Wegweisung aus der Schweiz bereits vollzogen war) nicht geltend gemacht, der Vollzug sei nicht durchführbar. Das materielle Hauptbegehren lautete vielmehr folgendermassen: "Es sei für die Gesuchstellerin die Flüchtlingseigenschaft festzustellen und für den Fall ihrer Rückkehr in die Schweiz sei ihr die vorläufige Aufnahme zu gewähren" (vgl. "Wiedererwägungsgesuch" S. 2, Rechtsbegehren Nr. 3).

E. 5.4

Unter diesen Umständen wäre diese Eingabe vom SEM nicht als Wiedererwägungsgesuch, sondern als Folge-Asylgesuch zu qualifizieren gewesen.

E. 6.1

Bis zur Änderung des Asylgesetzes vom 28. September 2012 (in Kraft getreten am 29. September 2012) konnte ein Asylgesuch gemäss aArt. 19 AsylG bei einer Schweizerischen Vertretung im Ausland gestellt werden, die es mit einem Bericht an das Bundesamt zu überweisen hatte (aArt. 20 Abs. 1 AsylG); die Einreichung des Gesuchs direkt beim BFM schadet nicht (vgl. BVGE 2007/19 E. 3.3 und [zum Ablauf des erstinstanzlichen Ausland-Asylverfahrens] BVGE 2007/30 E. 5). Einer Person, die im Ausland ein Asylgesuch gestellt hatte, war die Einreise in die Schweiz zu bewilligen, wenn eine unmittelbare Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1

AsylG glaubhaft gemacht werden konnte (aArt. 20 Abs. 3 AsylG) - dies im Hinblick auf die Anerkennung als Flüchtling und die Asylgewährung oder aber, wenn für die Dauer der näheren Abklärung des Sachverhalts ein weiterer Aufenthalt im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat oder die Ausreise in einen Drittstaat nicht zumutbar erschien (aArt. 20 Abs. 2 AsylG). Die Einreise in die Schweiz war zu verweigern, wenn keine Hinweise auf eine aktuelle Gefährdung im Sinn von Art. 3 AsylG vorlagen oder ihr zuzumuten war, sich in einem Drittstaat um Aufnahme zu bemühen (aArt. 52 Abs. 2 AsylG). Bei einem Asylgesuch aus einem Drittstaat war nach Lehre und Praxis im Sinn einer widerlegbaren Regelvermutung davon auszugehen, die betreffende Person habe dort bereits anderweitig Schutz gefunden (vgl. BVGE 2011/10 E. 5.1).

E. 6.2.1

Gemäss der Übergangsbestimmung dieser Gesetzesrevision galten für Asylgesuche, die im Ausland vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 28. September 2012 gestellt worden waren, die Artikel 12, 19, 20, 41 Abs. 2, 52 und 68 AsylG noch in der bisherigen Fassung.

E. 6.2.2

Seit dem 29. September 2012 können aus dem Ausland jedoch keine Asylverfahren mehr für die Schweiz eingeleitet werden.

E. 6.3

Die Beschwerdeführerin befand sich im Zeitpunkt der Einreichung ihres Gesuchs im Ausland. Ihre Eingabe konnte angesichts der seit 29. September 2012 geltenden Rechtslage von vornherein kein Asylgesuch darstellen.

E. 6.4

Der Vollständigkeit halber kann an dieser Stelle festgestellt werden, dass dem aus dem Ausland gestellten Gesuch der Beschwerdeführerin auch unter altem Recht nicht hätte entsprochen werden können:

E. 6.4.1

Das Bundesverwaltungsgericht hatte nämlich in zwei in der amtlichen Sammlung publizierten Urteilen festgestellt, dass Personen, die ein Ausland-Asylgesuch gestellt hatten, bei denen jedoch ein Asyl-Ausschlussgrund vorlag, die Einreise nie zu bewilligen war, da sie in der Schweiz höchstens vorläufig aufgenommen worden wären; weil eine vorläufige Aufnahme - auch als Flüchtling - immer eine Wegweisung voraussetze, würde die Erteilung einer Einreisebewilligung bei solchen Konstellationen der gesetzlichen Logik widersprechen (vgl. BVGE 2011/10 E. 7 für den Fall einer Asylunwürdigkeit gemäss Art. 53 AsylG sowie BVGE 2012/26 E. 7 für den Fall der ausschliesslichen Berufung auf subjektiven Nachfluchtgründe gemäss Art. 54 AsylG).

E. 6.4.2

Die Beschwerdeführerin hatte den Antrag auf Feststellung der Flüchtlingseigenschaft im Gesuch vom 10. Februar 2017 ausschliesslich mit dem Vorliegen subjektiver Nachfluchtgründe begründet (vgl. Gesuch S. 5.). Es lag mithin genau eine Konstellation gemäss BVGE 2012/26 vor, welche auch nach altem Recht die Bewilligung zur Einreise in einem Ausland-Asylverfahren generell ausschloss.

E. 6.5

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass das SEM das "Wiedererwägungsgesuch" der Beschwerdeführerin als Folge-Asylgesuch hätte entgegennehmen und auf dieses, weil aus dem Ausland gestellt, nicht hätte eintreten müssen.

E. 6.6

Nachdem der Beschwerdeführerin durch die materielle Behandlung ihres Gesuchs offensichtlich kein Nachteil erwachsen ist, kann auf eine Aufhebung dieser Verfügung verzichtet werden.

E. 6.7.1

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass die Beschwerdeführerin die Möglichkeit hatte und hat, bei der zuständigen Schweizer Vertretung ein Gesuch um Erteilung eines sogenannten humanitären Visums im Sinn von Art. 2 Abs. 4 der Verordnung über die Einreise und die Visumerteilung (VEV; SR 142.204) zu stellen; darauf wurde auch in der angefochtenen Verfügung zu Recht hingewiesen (vgl. dort S. 6).

E. 6.7.2

Die Möglichkeit der Erteilung eines Visums aus humanitären Gründen hat angesichts der Aufhebung der Möglichkeit, bei einer Schweizer Vertretung im Ausland ein Asylgesuch einzureichen, an Bedeutung gewonnen; solchen Gesuchen kann entsprochen werden, wenn bei einer Person aufgrund des konkreten Einzelfalles offensichtlich davon ausgegangen werden muss, dass sie im Heimat- oder Herkunftsstaat unmittelbar, ernsthaft und konkret an Leib und Leben gefährdet ist; allerdings ist auch hier bei einem Aufenthalt in einem Drittstaat im Sinn einer widerlegbaren Vermutung davon auszugehen, dass keine Gefährdung mehr besteht; sobald sich die Inhaberin eines Visums aus humanitären Gründen in der Schweiz befindet, muss sie ein Asylgesuch stellen - andernfalls hat sie die Schweiz nach drei Monaten wieder zu verlassen (vgl. zum Ganzen BVGE 2015/5 insbes. E. 4.1).

E. 6.8

Die Beschwerde erweist sich nach dem Gesagte als unbegründet und ist abzuweisen.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens kann die Frage offen bleiben, ob das SEM in der angefochtenen Verfügung zu Recht den ZEMIS-Eintrag formell auf "VR China" (als Staatsangehörigkeit der Beschwerdeführerin) abgeändert hat.

E. 7.2

Auch auf die übrigen Vorbringen der beiden Parteien muss nicht mehr zurückgekommen werden, weil sie am Ausgang des Verfahrens nichts zu ändern vermögen. Nachdem die Stellungnahmen im Rahmen des Schriftenwechsels vor dem Bundesverwaltungsgericht inhaltlich hauptsächlich auf die Frage der Mitwirkungspflichten von asylsuchenden Personen beschränkt waren, hält das Gericht in diesem Zusammenhang nach Sichtung der gesamten Akten immerhin Folgendes fest:

E. 7.2.1

Asylsuchende sind gesetzlich verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken; sie müssen insbesondere ihre Identität offen legen, zu Beginn des Verfahrens Reisepapiere und Identitätsausweise abgeben und bei der Anhörung angeben, weshalb sie um Asyl nachsuchen (vgl. Art. 8 Abs. 1 Bst. a-b AsylG).

E. 7.2.2

Die Beschwerdeführerin hatte die Erteilung ihres Einreisevisums und die legale Einreise in die Schweiz mit unrichtigen Angaben erschlichen. Sie ist auch im Asylverfahren ihren gesetzlichen Mitwirkungspflichten offensichtlich nicht nachgekommen. Die Vorbringen in ihrem am 11. Januar 2018 eingereichten schriftlichen Lebenslauf (vgl. Vorakten B215/32) lassen sich inhaltlich nicht mit der im Asylverfahren zu Protokoll gegebenen Verfolgungssituation und Biografie vereinbaren. Namentlich kann das ursprüngliche Asylvorbringen, sie sei im Juni 2013 bei einem gescheiterten Ausreiseversuch in China verhaftet worden, nicht zutreffen, wenn sie ihr angebliches Heimatland "Mitteende Mai 2012" (vgl. Lebenslauf S. 3) definitiv verlassen habe. Ausserdem wurden langjährige Aufenthalte in Drittstaaten - die durch die Abklärungen im Rahmen des Wiedererwägungsverfahrens entdeckt worden waren - von der Beschwerdeführerin zugegebenermassen verschwiegen, mithin Umstände, die bei der Behandlung von Asylgesuchen von Tibeterinnen und Tibetern von zentraler praktischer Bedeutung sind (vgl. etwa BVGE 2014/12).

E. 7.2.3

Der in der Replik geäusserten Rechtsauffassung, es sei doch "legal und auch logisch", dass Asylsuchenden sich nicht selber durch ihre Aussagen belasten würden (vgl. dort S. 2), kann sich das Gericht so nicht anschliessen: Der Verweis auf das strafrechtliche Verfahren ist schon angesichts der unterschiedlichen Interessenlage unbehelflich, weil in diesem der Staat einer angeklagten Person ihre Täterschaft zweifelsfrei nachzuweisen hat (und sie in diesem Verfahren mit einem gesetzlichen Aussageverweigerungsrecht ausstattet), während sich die asylsuchende Person um Schutz bemühen und bei der Feststellung des Sachverhalts mitwirken muss. Auch die Situation eines Arbeitssuchenden im Bewerbungsgespräch oder einer Person "bei einem ersten Date" (vgl. a.a.O.) unterscheidet sich offenkundig markant von derjenigen einer Person, die im Asylverfahren um Schutz vor Verfolgung nachsucht.

E. 7.2.4

Im Übrigen könnte auch keine Rede davon sein, dass die Beschwerdeführerin bloss potenziell ungünstige Tatsachen nicht unaufgefordert und von sich aus zu Protokoll gegeben hat - vielmehr hat sie konkrete und klare Fragen falsch beantwortet, offensichtlich um Vorteile im Asylverfahren zu erlangen (vgl. etwa Protokoll BzP S. 7: "Waren Sie vor dieser Reise schon einmal im Ausland? Nein").

E. 8

Nachdem der Instruktionsrichter in seiner Zwischenverfügung vom 9. März 2018 das Gesuch der Beschwerdeführerin um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gutgeheissen hatte, ist von einer Kostenaufgabe abzusehen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.